

Die vom Kabinett beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion sind bis zum 30. November 2020 befristet und betreffen auch den Schulbetrieb.

1. Abstandsgebot für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal (§ 1 Absatz 2 Nummer 3 Eindämmungsverordnung)

Danach gilt das Abstandsgebot nicht zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal in den Schulen.

Die Einhaltung des Mindestabstandes zwischen den Lehrkräften oder dem sonstigen Schulpersonal bleibt davon unberührt.

2. Hygienemaßnahmen in Schule (§ 3 Eindämmungsverordnung)

Ergänzungen zum Hygieneplan bitte beachten!

3. Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum (§ 4 Eindämmungsverordnung)

Schulanlagen sind keine öffentlichen Räume.

Falls schulische Außenaktivitäten im öffentlichen Raum in den kommenden Wochen zwingend geboten sein sollten sind Lerngruppen mit Kindern und Jugendlichen über 14 Jahre so aufzuteilen, dass sich nur jeweils zwei Schüler/innen gemeinsam und unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Zweiergruppen im öffentlichen Raum bewegen.

4. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Schon bislang waren auch die Schüler/innen verpflichtet, bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs bzw. der Schülerbeförderung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Umgangsverordnung).

§ 16 Abs. 1 der Eindämmungsverordnung stellt nunmehr klar, dass auch an Haltestellen und in Wartehäusern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

b. Schule und Unterricht

Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht

Ab Montag, den 02. November 2020, bis zunächst Montag, den 30. November 2020 einschließlich, sind die Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 – 13 bzw. 11 - 12) und den Oberstufenzentren (OSZ) – mit Ausnahme des Sportunterrichts - zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Eindämmungsverordnung).

Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts

Wie bislang schon wird nunmehr in § 17 Abs. 1 Nr. 2 Eindämmungsverordnung vorgeschrieben, dass alle Schüler/innen, das pädagogische und das sonstige Personal einschließlich der Schulleitungsmitglieder außerhalb des Unterrichts (wozu auch Ganztagsangebote und sonstige pädagogische Veranstaltungen zählen) eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Die Verpflichtung gilt für Schüler/innen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.

Keine Mund-Nasen-Bedeckung in Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros
Pädagogisches und sonstiges Personal sowie die Schulleitung sind wie bisher auch weiterhin davon befreit, in den Lehrerzimmern, Vorbereitungsräumen und Büros eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 17 Abs. 2 Eindämmungsverordnung).

5. Sportunterricht (§ 12 Eindämmungsverordnung)

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Eindämmungsverordnung bestimmt, dass für den Sportunterricht eine Ausnahme zum Verbot der Nutzung von Sportanlagen besteht.

a. Organisation

Der Unterricht, wo immer möglich, sollte sich auf die reguläre Klasse oder Lerngruppe im Fach Sport beschränken.

Sportunterricht soll soweit möglich im Freien stattfinden.

Für den Schwimmunterricht sind die Nutzungszeiten der Bäder mit den Trägern der Schwimmhallen abzustimmen.

Für das Zurücklegen von Wegen zwischen Unterrichtsstätten (beispielsweise Wege zu und von den Sportstätten) ist § 4 der Eindämmungsverordnung zu beachten (s.o. Nr. 1.).

b. Mindestabstand

Im Sportunterricht gilt, wie im übrigen Unterricht auch, kein Abstandsgebot zu den und zwischen den Schüler/innen, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schüler/innen anderer Sportgruppen oder Klassen. Damit ist regulärer Sportunterricht gemäß RLP Sport möglich.

Insbesondere sind übliche Körperkontakte, beispielsweise in den Sportspielen oder beim Helfen und Sichern, erlaubt, sollen aber nur kurzzeitig erfolgen.

Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder außerunterrichtlichen Sportangebot beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen einzuhalten.

c. Hygiene

Eine Mund-Nase-Maske muss im Sportunterricht nicht getragen werden, und zwar auch nicht von Schüler/innen in der gymnasialen Oberstufe oder im Oberstufenzentrum (vgl. Nr. 2.b).

Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

In Umkleieräumen darf sich gleichzeitig immer nur eine Klasse oder Sportgruppe aufhalten. Dabei ist durch Bereitstellung aller Umkleieräume die Anzahl der Schülerinnen und Schüler pro Umkleieraum so gering wie möglich zu halten.

d. Lüften

In Sporthallen und Schwimmbädern soll der Luftaustausch über eine geeignete raumlufttechnische Anlage erfolgen oder durch Öffnen von Türen und Fenstern (mindestens alle 45 Minuten) gewährleistet werden.

e. Wettbewerbe

Bundesjugendspiele und Sportaktionstage können klassenbezogen, gegebenenfalls auch klassenstufenbezogen (Sportgruppen) stattfinden. Es darf zu keiner Durchmischung von Klassen oder Sportgruppen während der Durchführung kommen.

Die ersten Runden des Wettbewerbs Jugend trainiert für Olympia & Paralympics bleiben im ersten Halbjahr des Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt.

Eine Entscheidung für das zweite Schulhalbjahr wird in der ersten Dezemberwoche getroffen.